

Allgemeine Geschäftsbedingungen

garница

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Identifizierung der Parteien

Verkäufer

Grupo Garnica Plywood, S.A.U. (im Folgenden „**Garnica**“ oder der „**Verkäufer**“) ist eine spanische Aktiengesellschaft mit Sitz in Parque San Miguel 10, Bajo, 26007 Logroño (La Rioja); Steuernummer CIF/NIF A-84818301, eingetragen im Handelsregister von La Rioja in Band 669, Folio 94, Seite LO-12.057; ihre Hauptgeschäftstätigkeit ist die Herstellung und der Verkauf von Pappelsperrholz.

Käufer

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff „**Kunde**“ bzw. „**Käufer**“ jede natürliche oder juristische Person, die einen Kauf-, Liefer- oder Vertriebsvertrag mit Garnica abschließt, um Garnica den Verkauf und die Lieferung eines ihrer hergestellten und/oder vermarkteten Produkte an den Kunden zu ermöglichen, sei es als Endempfänger oder zwecks Weiterverkauf oder Weiterverarbeitung durch den Kunden.

2. Definition und Zweck der AGB

Dieses als „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“ (**AGB**) bezeichnete Dokument stellt den Vertrag zwischen dem Verkäufer und dem Kunden dar und regelt den Kauf von im Katalog oder im Portfolio von Garnica enthaltenen Produkten, die vom Kunden bestellt und vom Verkäufer gemäß dem in diesem Dokument definierten Verkaufsprozess akzeptiert wurden (im Folgenden auch als „Vertrag“ bezeichnet).

3. Dokumente und Verkaufsprozess

Dokumente zum Verkaufsprozess

Die folgenden Dokumente stellen den Verkaufsprozess von Garnica dar: Bestellung, Auftragsbestätigung, Packliste und Rechnung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Vertragsabschluss

Der Kaufvertrag gilt als abgeschlossen, wenn Garnica die Auftragsbestätigung versendet und nachdem der Kunde diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich akzeptiert hat.

Der Kunde akzeptiert diese Bedingungen durch Ankreuzen des entsprechenden Kästchens oder durch Unterzeichnung des von Garnica nach Eingang der Bestellung zur Verfügung gestellten AGB-Dokuments.

Vertriebskanäle

Garnica stellt dem Kunden für den Bestellvorgang die folgenden drei Verkaufskanäle zur Verfügung:

- ✓ Kundendienst (per E-Mail) - Siehe Kontaktinformationen in Abschnitt 6 dieser AGB.
- ✓ EDI.
- ✓ B2B.

Bestellung

Die Bestellung ist das erste Dokument des Verkaufsprozesses, das der Kunde über einen der im vorhergehenden Abschnitt genannten Vertriebskanäle an Garnica senden muss und in dem er schriftlich seinen Wunsch äußert, die im Garnica-Katalog enthaltenen Produkte (im Folgenden die „**Produkte**“) zu erwerben.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Bestellung ist, dass sie mindestens folgende Angaben enthält:

Identifizierung des Käufers (Firmenname, Nationalität, Steueridentifikationsnummer, Eintragsnummer im Handelsregister bzw. beim Handelsgericht).

- Identifizierung des Unterzeichners.
- Identifizierung der bestellten Produkte, Volumen und Abmessungen.
- Technische Daten.
- Bevorzugtes Lieferdatum.
- Incoterm.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- Daten zur Entladung (Ort, Uhrzeit und Kontaktdaten für die Entladung).
- Angaben zum Käufer: Vorname, Nachname und Position der Person, die die Bestellung abschickt.
- Unterschrift des Vertreters des Käufers und Stempel.
- Datum und Ort der Unterzeichnung des Dokuments.
- Anmerkungen: Zusätzliche Informationen, die der Verkäufer bei der Lieferung der Produkte zu berücksichtigen hat (z.B.: seitliches Abladen, kein Abladen am Freitag, etc.).

Auftragsbestätigung

Die Auftragsbestätigung ist das Dokument, mit dem Garnica dem Käufer die Annahme des eingegangenen Auftrags mitteilt. Diese Bestätigung kann Spezifikationen enthalten, die in bestimmten Fällen ganz oder teilweise von dem Inhalt abweichen können, der ursprünglich in der Bestellung enthalten war.

Alle Spezifikationen und/oder Abweichungen gelten als vom Kunden akzeptiert, sofern sie nicht innerhalb von maximal zwei Werktagen ausdrücklich und schriftlich anders angegeben werden. Erhebt der Kunde innerhalb dieser Frist keinen Einspruch, so gilt der Kaufvertrag als zu den in der Auftragsbestätigung angegebenen Bedingungen abgeschlossen.

Die Auftragsbestätigung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:

- Identifizierung des Verkäufers (Firmenname, Nationalität, Steueridentifikationsnummer, Eintragsnummer im Handelsregister bzw. beim Handelsgericht).
- Bestätigung der zu verkaufenden Produkte, der Menge und der Abmessungen.
- Technische Daten.
- Produkt-Referenzen.
- Incoterm.
- Daten zur Entladung.
- Voraussichtlicher Liefertermin.
- Anmerkungen: Zusätzliche Informationen, die der Käufer zu berücksichtigen hat.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Änderungen an Bestellungen

Falls der Kunde eine **Bestellungsänderung** vornehmen möchte, muss er eine E-Mail an den Kundendienst senden, und zwar je nach Gebiet des Kunden an eine der in Abschnitt 7 unten angegebenen E-Mail-Adressen.

Änderungen oder Stornierungen von Bestellungen werden nur akzeptiert, wenn sie ausdrücklich schriftlich vom Kundendienst genehmigt wurden. In jedem Fall müssen solche Anfragen rechtzeitig vor dem Beginn des Herstellungsprozesses oder, im Falle von Produkten auf Lager, vor dem Beginn der Vorbereitung der Lieferung erfolgen.

Jede Bestellung ist eigenständig und kann nicht aufgrund von Vorfällen bei früheren Bestellungen storniert oder geändert werden.

Garnica behält sich das Recht vor, Stornierungen oder Änderungen von Bestellungen zu akzeptieren, die kundenspezifische oder Ad-hoc-Produkte gemäß den Spezifikationen des Kunden enthalten.

4. Zahlungsform und Preis

Preise/Betrag der Bestellung

Die Stückpreise pro Produkt können vom Kunden jederzeit vor seiner Bestellung bei Garnica angefordert werden.

Der Gesamtbetrag der Bestellung wird in der Auftragsbestätigung mitgeteilt. Dieser Gesamtbetrag wird auf der Grundlage der Einheitspreise und der Anzahl der bestellten Produkteinheiten in jeder Bestellung berechnet.

Der in der Auftragsbestätigung angegebene Gesamtbetrag der Bestellung kann jedoch in Abhängigkeit von der endgültigen Anzahl der an den Kunden gelieferten Platten angepasst werden (siehe Volumenbereich im folgenden Abschnitt); in diesem Fall wird der endgültige Betrag in der entsprechenden Rechnung ausgewiesen.

Zahlungsform

Die Zahlung erfolgt per Überweisung oder durch Confirming innerhalb der jeweils im Angebot oder in der Rechnung angegebenen Frist. Wenn in den vorgenannten Dokumenten keine Frist angegeben ist, muss der Kunde die Zahlung innerhalb von maximal 15 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung begleichen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Garnica teilt dem Kunden die firmeneigene Kontonummer mit, auf die er die entsprechende Zahlung leisten muss.

Ausnahmsweise kann Garnica mit dem Kunden schriftlich eine andere Zahlungsweise vereinbaren.

Das teilweise oder vollständige Ausbleiben der Zahlung des Bestellbetrags stellt eine schwerwiegende Vertragsverletzung dar, die es Garnica erlaubt:

- i. Die sofortige Zahlung des gesamten ausstehenden Betrags anzufordern;
- ii. Den Vertrag auszusetzen oder zu beenden;
- iii. Verzugszinsen zu erheben, die wie folgt berechnet werden: In Höhe des 1-Jahres-EURIBOR, um eine Marge von 8% erhöht. Diese Zinsen werden auf Tagesbasis berechnet und um eine Strafzahlung von vierzig Euro (40,00 €) für das Inkassomanagement erhöht.

Die Rabatte verfallen bei Nichtzahlung. Der Kunde darf die Forderung nicht einbehalten oder mit anderen ihm zustehenden Forderungen verrechnen.

Garnica kann Rechnungen frei abtreten, rabattieren oder kompensieren.

Volumenmarge

Aus produktionstechnischen Gründen behält sich Garnica das Recht vor, geringfügig andere Mengen als die vom Kunden gewünschten zu liefern. Diese Abweichung kann eine maximale Marge von bis zu achtundvierzig (48) Platten pro Bestellung betragen, entweder durch Über- oder durch Unterschreitung.

Zahlungsgarantien

Garnica kann Zahlungsgarantien oder eine Kreditgenehmigung verlangen, bevor sie die Bestellung annimmt oder den Vertrag abschließt.

Das Versäumnis des Kunden, diese Garantien vorzulegen, wird als schwerwiegender Verstoß betrachtet, der Garnica berechtigt, die gleichen Maßnahmen anzuwenden, die bei Nichtzahlung vorgesehen sind. Die Kosten für diese Garantien gehen vollständig zu Lasten des Kunden.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Steuern

Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis enthält keine Steuern (wie z.B. die Mehrwertsteuer), Zölle oder andere Steuern, die für die Transaktion oder den Vertrag gelten.

Innergemeinschaftliche Lieferungen und Ausfuhren von Waren

Rechnungen, die sich auf Bestellungen beziehen, die als innergemeinschaftliche Lieferung von Waren (IgL) oder als Export in Spanien gelten, sind von der Mehrwertsteuer befreit.

In den Fällen, in denen das ausgewählte INCOTERM vorsieht, dass der Kunde für den Transport der Waren außerhalb Spaniens verantwortlich ist, müssen Garnica innerhalb von 15 Tagen nach dem Tag der Abholung der Waren die folgenden Unterlagen zur Verfügung gestellt werden, um den betroffenen Auftrag als IgL oder Export unsererseits zu betrachten:

Wenn die Waren in einem anderen Mitgliedstaat als Spanien ausgeliefert werden und als IgL gelten: Die in der „QUICK FIXES“-Richtlinie festgelegten Unterlagen (Richtlinie (EU) 2018/1910 des Rates vom 4. Dezember 2018, zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Harmonisierung und Vereinfachung bestimmter Vorschriften des Mehrwertsteuersystems im Bereich der Besteuerung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem).

Wenn die Waren außerhalb der EU ausgeliefert werden: Das Ausfuhrbegleitdokument (ABD), in dem Garnica als Exporteur aufgeführt ist, und unsere Rechnung als Ausfuhrdokument in dem entsprechenden Feld des ABD.

Andernfalls muss der Kunde Garnica den normalen spanischen Mehrwertsteuersatz zahlen, da er den innergemeinschaftlichen Versand gemäß der EU-Richtlinie oder die Ausfuhr der Produkte nicht nachweisen kann.

Preisüberprüfung

Garnica kann den Preis nach oben korrigieren, wenn Rohstofferrhöhungen oder Wechselkursschwankungen unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen. Nur in den Fällen, in denen die mitgeteilte Preiserhöhung 15% oder mehr des ursprünglichen Preises übersteigt, kann der Kunde die Stornierung seiner Bestellung oder der ausstehenden Lieferungen innerhalb einer laufenden Bestellung verlangen, indem er den

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kundendienst innerhalb einer Frist von maximal 7 Tagen nach Mitteilung des neuen Preises schriftlich benachrichtigt. Geht innerhalb dieser Frist keine Antwort ein, so gilt die Preisanpassung als vom Kunden akzeptiert.

Kompensierung von Forderungen

Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von Garnica genehmigt, darf der Kunde unter keinen Umständen Beträge (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewährleistungsansprüche, Rücksendungen, Vertragsstrafen oder andere Posten) mit den Beträgen verrechnen, abziehen, einbehalten oder einseitig auf die Beträge anrechnen, die dem Verkäufer aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines anderen zwischen den Parteien geschlossenen Vertrags zu zahlen sind.

Falls Garnica den Kunden ausdrücklich zur Verrechnung eines Saldos ermächtigt, darf diese Verrechnung nicht vor der Ausstellung des entsprechenden Nachweisdokuments durch Garnica erfolgen; hierzu gehört gegebenenfalls auch die vom Verkäufer selbst ausgestellte Gutschrift. Bis zur Ausstellung eines solchen Dokuments muss der Kunde weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen nachkommen.

Bonusregelungen

Bei bestimmten Gelegenheiten kann Garnica mit seinen Kunden einen jährlichen Bonus/Mengenrabatt für das Kaufvolumen vereinbaren.

Dieser Rabatt wird von Fall zu Fall schriftlich mit dem Kunden vereinbart, wobei die Struktur, die Berechnungsmethode und die Zahlungsbedingungen festgelegt werden. Dieser Bonus kann nicht automatisch vom Kunden abgezogen werden, wenn der Verkäufer nicht eine entsprechende Gutschrift ausstellt. Bis zur Ausstellung eines solchen Dokuments muss der Kunde weiterhin seinen Zahlungsverpflichtungen zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen nachkommen.

5. Lieferzeiten, Versand und Ort der Lieferung

Lieferung

Bei jeder Auftragsbestätigung wird dem Kunden ein voraussichtliches Lieferdatum mitgeteilt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Garnica kann den Zeitplan oder den Verladeort aus berechtigten Gründen ändern und den Kunden hierüber informieren. Wenn der Kunde die Produkte nicht abholt, nachdem sie ihm zur Verfügung gestellt wurden, kann Garnica nach drei Tagen die Zahlung verlangen oder über die Produkte verfügen; in beiden Fällen übernimmt der Kunde die Kosten.

Jede Bestellung ist eigenständig und kann nicht aufgrund von Vorfällen bei früheren Lieferungen storniert werden. Optische oder mengenmäßige Unstimmigkeiten müssen auf dem Transportdokument ordnungsgemäß vermerkt und innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Produkte durch den Kunden an Garnica gesendet werden.

Bei allen Zweifeln, Anfragen oder Beschwerden bezüglich des Lieferstatus und/oder des Liefertermins der Produkte kann sich der Kunde an den Kundendienst wenden, wie in Abschnitt 6 unten angegeben.

Lieferverzögerungen

Die von Garnica in den Auftragsbestätigungen angegebenen Liefertermine sind Schätzungen und stellen keine feste Verpflichtung dar, es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.

Eine Lieferverzögerung gibt dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag zu kündigen, die Produkte abzulehnen oder eine Entschädigung vom Verkäufer zu verlangen, es sei denn, die Verzögerung ist ausschließlich Garnica zuzuschreiben und überschreitet einen Zeitraum von 90 Kalendertagen ab dem in der Auftragsbestätigung angegebenen voraussichtlichen Lieferdatum.

In jedem Fall deckt die mögliche Haftung von Garnica in keinem Fall indirekte Schäden, entgangenen Gewinn oder entgangene Chancen ab.

Transport- und Zolldokumente

Die Logistikabteilung ist für die Abwicklung des Transports, der Zollabfertigung und des Versands der vom Kunden erworbenen Produkte gemäß der in der Auftragsbestätigung jeweils angegebenen Lieferfrist und des Lieferorts verantwortlich.

Je nach dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Incoterm kann sich die Logistikabteilung oder der Kundendienst mit dem Kunden in Verbindung setzen, um die Informationen anzufordern, die in jedem Fall erforderlich sind, um die Ausfuhrzollabfertigung durchzuführen (d.h. im Falle von EXW/FCA/FOB wird das ABD angefordert) und/oder den Versand der Produkte an den jeweils vereinbarten Lieferort ordnungsgemäß abzuschließen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Bei DAP-Sendungen, bei denen der Kunde die Einfuhr verwaltet, kann die Logistikabteilung oder der Kundendienst den Kunden kontaktieren, um das ABD anzufordern, damit das Transportunternehmen das Bestimmungsland passieren kann.

Wenn vereinbart wurde, dass der Kunde die Bestellung in den Räumlichkeiten von Garnica abholt, informiert die Logistik- oder Kundendienstabteilung den Kunden per E-Mail über das Datum, ab dem er die Produkte abholen kann und teilt ihm mit, welche Unterlagen zur Abholung vorzulegen sind. Der Kunde muss mindestens 24 Stunden im Voraus über den genauen Tag der Abholung informieren.

Risikoübertragung

Im Einklang mit den jeweils geltenden Vorschriften wird die Risikoübertragung auf den Käufer in Bezug auf die Produkte in jedem Fall durch den vereinbarten Incoterm bestimmt.

Auch nachdem die Lieferung der Produkte erfolgt ist und das Risiko auf den Käufer übergegangen ist, behält Garnica das Eigentum an den Produkten bis zur vollständigen Zahlung des Preises und aller anderen vom Kunden geschuldeten Beträge. Bis dahin handelt der Kunde als Verwahrer im Sinne des Handelsgesetzbuchs.

Wenn ein Dritter die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte pfändet, muss der Kunde Garnica auf das Eigentum an den Produkten hinweisen und auf die Freigabe der Pfändung hinwirken.

Im Falle einer Insolvenz, eines Konkurses oder einer Zahlungseinstellung des Kunden muss der Kunde Garnica unverzüglich über diese Situation informieren und die Produkte, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ordnungsgemäß aussondern und lagern.

6. Kundenbetreuung / Customer Service

Kontaktdaten

Garnica hat eine Kundendienstabteilung (**Customer Service**), die vom Kunden für folgende Zwecke kontaktiert werden kann:

- Auftragsverwaltung und -verfolgung.
- Ansprüche oder Beschwerden in Bezug auf das Produkt oder den Service.
- Weitere Anfragen zur Bestellung, zum Produkt, zu den Lieferzeiten und/oder zum Serviceniveau.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

**Für Ansprüche im Zusammenhang mit Qualitätsmängeln oder versteckten Mängeln siehe den Abschnitt Qualität in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.*

Benachrichtigungen an Kunden

Bei Fragen, Zweifeln oder Beschwerden im Zusammenhang mit dem Service (Lieferzeiten, Fragen zum Produkt, Rabatte, Rechnungen, Preise) können Sie sich je nach Land über die folgenden E-Mail-Adressen an unseren Kundendienst wenden:

Land	E-Mail
Deutschland	customerservicegermany@garnica.one
Frankreich	customerservicefrance@garnica.one
Niederlande	customerservicenetherlands@garnica.one
Belgien	customerservicebelgium@garnica.one
Spanien	soporte.comercial@garnica.one
Portugal	customerserviceportugal@garnica.one
Italien	customerserviceitaly@garnica.one
USA und Kanada	customerservicenorthamerica@garnica.one
Vereinigtes Königreich	customerserviceuk@garnica.one
Restliche Welt	customerserviceglobal@garnica.one

Vorfälle bei Bestellungen

Bei Vorfällen während der Bestellung aus Gründen, die Garnica direkt zuzuschreiben sind, benachrichtigt der Kundendienst den Kunden, sobald er davon Kenntnis erhält. Diese Mitteilung erfolgt per E-Mail an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

7. Produktgarantie

Garantie für Produkte

Garnica gewährt die folgende Garantie auf ihre Produkte in Bezug auf deren Qualität:

- i. 12 Monate Garantie auf versteckte Mängel ab Lieferung.
- ii. 15 Kalendertage für sichtbare oder ästhetische Mängel.

Erklärungen des Verkäufers

Garnica garantiert, dass ihre Produkte:

- i. Den Herstellungsstandards entsprechen und aus hochwertigen Materialien gefertigt sind.
- ii. Keine offensichtlichen Mängel in Bezug auf Design oder Material aufweisen.

Es werden weder konkrete Ergebnisse bei der Endanwendung noch die Eignung des Produkts für einen bestimmten Zweck gewährleistet. Die Werbeinformationen dienen nur zur Orientierung, und es liegt in der Verantwortung des Käufers, den Endkunden zu beraten.

Der Käufer erkennt an, dass er die Eigenschaften und Verwendungszwecke der Garnica-Produkte kennt und sie vorbehaltlos akzeptiert.

8. Reklamationsverfahren für Produkt- oder Qualitätsmängel

Reklamationsarten

Dieser Abschnitt beschreibt, wie Garnica Reklamationen im Falle von offensichtlichen Schäden, Qualitätsmängeln oder versteckten Mängeln behandelt. Der Abschnitt regelt das Verfahren, das der Kunde in jedem Fall einhalten muss.

Verfahren für Qualitätsbeschwerden

Der Kunde muss sich schriftlich an den Kundendienst wenden, wenn er eine Beschwerde über die Produkte einreichen möchte.

Die Kontaktmail zu diesem Zweck finden Sie in Abschnitt 6 dieses Dokuments.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

In dieser E-Mail muss der Kunde eine Beschreibung des Mangels beifügen und innerhalb der angegebenen Fristen Belege (z.B. Fotos, Videos und Berichte) anhängen:

- i. 15 Tage ab Lieferung für offensichtliche Mängel.
- ii. 12 Monate ab dem Datum der Lieferung für versteckte Mängel.

Die Beschwerde muss die vollständige Identifizierung, die Produktbezeichnung (einschließlich Abmessungen), die Bestellnummer und/oder die Kaufrechnung, die Anzahl der reklamierten Platten (die sich in schlechtem Zustand befinden), eine Beschreibung des Mangels und einen repräsentativen Nachweis (mindestens 30% des betroffenen Materials) enthalten. Wenn das Material verarbeitet wurde, sind detaillierte Informationen über den Prozess, einschließlich technischer Daten über die während des Prozesses verwendeten Produkte, vorzulegen.

Garnica antwortet dem Kunden innerhalb von maximal 30 Werktagen. Nichtbeantwortung gilt als Ablehnung. Wird die Reklamation akzeptiert, kann Garnica das Produkt reparieren oder ersetzen. Garnica behält sich das Recht vor, Beschwerden ohne ausreichende Belege abzulehnen.

Angebotene Lösungen

Garnica entscheidet, ob das defekte Produkt repariert, ersetzt, gutgeschrieben oder mit einem Preisnachlass versehen wird, und teilt dem Kunden ihre entsprechende Entscheidung per E-Mail mit.

Bei versteckten Mängeln und wenn Garnica der Reparatur oder dem Ersatz zustimmt, haben ersetzte oder reparierte Produkte eine neue Garantie von bis zu:

- i. 12 Monaten ab dem neuen Lieferdatum (wenn die neuen Produkte bereits hergestellt oder auf Lager waren),
- ii. oder ab dem Datum ihrer Produktionsaufnahme, wenn die Produkte hergestellt werden mussten, weil sie nicht auf Lager verfügbar waren (in diesem Fall wird der Kunde darüber informiert).

Für sichtbare Mängel beträgt die Frist 15 Tage ab der erneuten Lieferung des neuen Produkts/der neuen Produkte.

Getragene Kosten

Garnica übernimmt die Transportkosten, wenn die Rückgabe der Produkte verlangt wird.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Wenn das Produkt nicht versandt werden kann (weil es installiert oder verändert wurde), kann Garnica es in den Räumlichkeiten des Käufers überprüfen, welcher es mindestens 2 Monate lang separat aufbewahren muss.

Die Garantie deckt nicht ab:

- i. Vom Käufer und/oder Endkunden vorgenommene Änderungen oder Reparaturen.
- ii. Unsachgemäße Verwendung oder Lagerung.
- iii. Unfälle oder Lagerung unter extremen Wetterbedingungen.
- iv. Jeder Mangel, der nicht direkt auf Garnica zurückzuführen ist.

Nach Ablauf der Garantiezeit ist Garnica von der Haftung befreit und der Käufer verzichtet auf alle Ansprüche.

9. Haftung

Die gesamte und kumulative Haftung von Garnica gegenüber dem Kunden für jegliches Konzept, das sich aus dem Vertrag ergibt, ist beschränkt auf 100 % des Preises der von der Vertragsverletzung betroffenen Bestellung/en, ohne Steuern und andere Kosten.

Der Kunde verpflichtet sich, Garnica und ihre Vertreter von allen Ansprüchen freizustellen, die die festgelegten Grenzen überschreiten.

Garnica ist nicht haftbar für:

- i. Defekte, die außerhalb der Garantiezeit gemeldet werden.
- ii. Schäden, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von Garnica liegen.
- iii. Indirekte Schäden, entgangener Gewinn oder Produktionsunterbrechung.
- iv. Schäden, die vom Kunden selbst, seinem Personal, seinen Mitarbeitern, Subunternehmern oder Beauftragten verursacht werden.

10. Vertraulichkeit

Garnica und der Kunde verpflichten sich, alle im Rahmen von Bestellungen oder Verträgen ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln.

Diese Informationen können jedoch in den folgenden Fällen offengelegt werden:

- i. Aufgrund von gesetzlichen oder gerichtlichen Verpflichtungen.
- ii. Wenn von Regulierungs- oder Regierungsbehörden gefordert.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- iii. An Berater, Wirtschaftsprüfer oder Finanzinstitute, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind.
- iv. Mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- v. Zur Ausübung von Rechten aus dem Vertrag.
- vi. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch nach Beendigung des Vertrages.

11. Datenschutz

Garnica verarbeitet die personenbezogenen Daten der natürlichen Personen, die an der Unterzeichnung, Verwaltung und Ausführung des Vertrags im Namen des Kunden beteiligt sind, zum Zweck der Verwaltung des Vertragsverhältnisses und der Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen.

Betroffene Personen können ihre Rechte (Zugriff, Berichtigung, Widerspruch, Löschung, Übertragbarkeit, Einschränkung usw.) gemäß der Allgemeinen Datenschutzverordnung (DSGVO) ausüben, indem sie sich schriftlich oder per E-Mail an Garnica unter der folgenden Adresse wenden: data.protection@garnica.one

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Erfüllung des Vertrags und die Einhaltung gesetzlicher Verpflichtungen.

Die Daten werden für die Dauer des Vertrags und bis zu 6 Jahre danach (bzw. für die geltende gesetzliche Frist) aufbewahrt, um den Vorschriften zu entsprechen. Der Vertreter des Kunden kann eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einreichen.

Der Kunde garantiert, dass er die natürlichen Personen, deren Daten er Garnica zur Verfügung stellt, zuvor informiert hat und dass er die notwendigen gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt hat, wodurch Garnica von allen weiteren Maßnahmen in dieser Hinsicht befreit wird.

12. Compliance, Ethikkodex und Anti-Korruptionspolitik

Strafrechtliches Compliance-Management-System

Garnica verfügt über ein System zur Verwaltung der strafrechtlichen Compliance oder „Modell zur Verhinderung von Straftaten“ in seiner Organisation.

Für die Garnica-Gruppe ist die Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht bei den Verträgen, die sie abschließt, von wesentlicher Bedeutung und bildet einen integralen Bestandteil ihrer Kriminalprävention. In diesem Zusammenhang ist es für das Unternehmen eine wesentliche Voraussetzung

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Abschluss dieses Vertrags, dass der Kunde die in diesem Abschnitt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgeführten Anforderungen erfüllt.

Beitritt zum Ethikkodex und der Anti-Korruptionspolitik

Vor Beginn der Geschäftsbeziehung muss sich der Kunde dem Ethikkodex und der Anti-Korruptions-Richtlinie des Verkäufers, die ihm bei Auftragsannahme zur Verfügung gestellt werden, anschließen. Diese Dokumente sind dauerhaft in der Fußzeile der Garnica-Website veröffentlicht. Der Kunde kann jederzeit auf die aktualisierte Version zugreifen, indem er auf die in diesem Abschnitt angegebenen Links klickt.

Compliance-Erklärungen

Durch die Annahme der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen erklärt der Kunde gegenüber dem Verkäufer:

- (i) Sein uneingeschränktes Engagement für die strikte Einhaltung der geltenden Gesetze und seine Nulltoleranz gegenüber illegalen und ungesetzlichen Verhaltensweisen innerhalb seines Unternehmens und in seinen Beziehungen zu Kunden, Vertragspartnern und Dritten und/oder, wo dies angemessen ist;
- (ii) dass er in seinem Unternehmen über ein internes System der strafrechtlichen Compliance verfügt und/oder, falls dies nicht der Fall ist:
- (iii) dass er über interne Maßnahmen oder Kontrollen verfügt, um sicherzustellen, dass Verbrechen und Straftaten innerhalb seines Unternehmens verhindert werden.

Die schwerwiegende Verletzung einer der Verpflichtungen aus dieser Klausel stellt einen berechtigten Grund für den Verkäufer dar, einseitig die vorzeitige Beendigung des mit dem Kunden geschlossenen Auftrags/Vertrags zu erklären.

13. Vertragsauflösung

Gründe für die Vertragsauflösung

Der Verkaufs- oder Liefervertrag endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungen beider Parteien, die Begleichung des Kaufpreises und die Lieferung der Produkte, erfüllt sind.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Gründe für eine vorzeitige Kündigung

Der Verkaufs- oder Liefervertrag endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungen beider Parteien, die Begleichung des Kaufpreises und die Lieferung der Produkte, erfüllt sind.

Frist für die Behebung von Vorfällen

Ungeachtet der Regelungen im vorstehenden Absatz können die folgenden Gründe zu einer vorzeitigen Kündigung führen:

- (i) Eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien zu diesem Zweck.
- (ii) Einseitiger Rücktritt durch den Kunden: Vorausgesetzt, der Kunde teilt dem Kundendienst ausdrücklich schriftlich mit, dass er die Bestellung storniert, bevor mit der Produktion oder deren Vorbereitung begonnen wird.
- (iii) Schwerwiegende Verletzung von Verpflichtungen durch eine der Parteien, es sei denn, diese Verletzung wird innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt einer Mitteilung der von der Verletzung betroffenen Partei, in der die Wiedergutmachung des Schadens und die Erfüllung der Verpflichtungen gefordert wird, behoben.
- (iv) Nichteinhaltung einer der im vorigen Absatz genannten Compliance-Erklärungen.
- (v) Die unvorhergesehene Unmöglichkeit des Verkäufers, seine Verpflichtungen aufgrund höherer Gewalt zu erfüllen, falls die Verzögerung vom Kunden nicht akzeptiert wird.

Wirtschaftliche Folgen einer vorzeitigen Beendigung

Im Falle einer Nichteinhaltung benachrichtigt die betroffene Partei die nicht einhaltende Partei schriftlich, und letztere hat maximal 30 Kalendertage Zeit, um die Nichteinhaltung zu beheben. Wenn die nicht erfüllende Partei den Schaden, der der anderen Partei durch die Nichterfüllung entstanden ist, nach Ablauf dieser Frist nicht behoben hat, kann die geschädigte Partei entweder erneut Erfüllung verlangen oder die vorzeitige Beendigung des Vertrags beantragen, in beiden Fällen zusammen mit einer Schadensersatzforderung.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

14. Höhere Gewalt

Als höhere Gewalt gilt jedes unvorhersehbare oder unvermeidbare Ereignis im Sinne von Artikel 1105 des spanischen Zivilgesetzbuchs, das eine der Parteien daran hindert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag in der vereinbarten Weise und innerhalb der vereinbarten Frist zu erfüllen.

Darunter fallen unter anderem: (i) Katastrophen, Seuchen, Epidemien, Naturkatastrophen wie heftige Stürme, Taifune, Wirbelstürme, Orkane, Tornados, Stürme, Erdbeben, Vulkanausbrüche, Erdbeben, Flutwellen, Tsunamis, Überschwemmungen, Blitzschlagschäden oder - zerstörungen, Dürren und andere ähnliche Ereignisse. (ii) Explosion, Feuer, Zerstörung oder Ausfall von Maschinen, Fabriken und Anlagen jeglicher Art, länger andauernder Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation oder elektrischem Strom. (iii) Krieg (ob erklärt oder nicht), bewaffneter Konflikt, Androhung eines bewaffneten Konflikts (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angriff, Blockade, Embargo, Militärembargo, Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen äußerer Feinde, umfassende militärische Mobilmachung). (iv) Revolution, Rebellion, Usurpation oder Militarisierung der Macht, Aufstand, zivile Unruhen oder Aufstände, Gewalt, Handlungen des zivilen Ungehorsams. (v) Terroristische Handlungen, Sabotage und Piraterie. (vi) Staatliche oder gesetzgeberische Maßnahmen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verordnungen, Anordnungen, Dekrete, Beschränkungen, Enteignung, Beschlagnahme, Einziehung, Verfall, Einziehung usw.). (vii) Arbeitskonflikte, kollektive Streitigkeiten wie Boykott, Arbeitskampf, Aussperrung, Streik, Fabrikbesetzung oder andere ähnliche Umstände, die eine der Vertragsparteien oder ihre Unterauftragnehmer betreffen können.

Im Falle von höherer Gewalt muss die von der höheren Gewalt betroffene Partei die andere Partei schriftlich benachrichtigen, sobald sie davon Kenntnis erlangt.

Keine der Parteien ist haftbar oder schadensersatzpflichtig, wenn die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

Wenn sich die Lieferung der Produkte aufgrund höherer Gewalt verzögert, wird die Lieferfrist mindestens um die Dauer des Ereignisses verlängert.

Die Parteien haben das Recht, die Bedingungen ihrer vertraglichen Verpflichtungen neu zu verhandeln, um den Vertrag aufrechtzuerhalten. Ist eine Fortsetzung nicht möglich oder übersteigt die Dauer des Ereignisses höherer Gewalt oder seiner Auswirkungen 120 Tage, so treffen sich die Parteien, um eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

15. Andere rechtliche Klauseln (Sonstiges)

Nichtigkeit

Jede Klausel des Vertrages wird als eigenständig betrachtet. Sollte sich eine dieser Bestimmungen als ungültig, nichtig oder nicht durchsetzbar erweisen, so gilt sie als nicht zustande gekommen, ohne dass dadurch der Rest des Vertrags berührt wird, der weiterhin gültig bleibt. Die nicht betroffenen Punkte werden gemäß Artikel 1258 des Zivilgesetzbuchs ergänzt. Wenn eine gesetzliche Bestimmung die Änderung eines Teils des Vertrags erfordert, gelten nur die mit dieser Bestimmung unvereinbaren Punkte als geändert, während die übrigen in Kraft bleiben.

Gesamtvereinbarung

Dieser Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen Garnica und dem Kunden dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen sowie die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden, falls vorhanden.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sind nur dann gültig, wenn sie von beiden Parteien schriftlich vereinbart werden.

Unabhängige Vertragspartner

Die Beziehung zwischen Garnica und dem Kunden, die sich aus diesem Vertrag ergibt, ist eine Beziehung zwischen unabhängigen Vertragspartnern. Infolgedessen erkennen Garnica und der Kunde an, dass dieser Vertrag weder faktisch noch rechtlich ein Arbeitsverhältnis, eine Partnerschaft, eine Agentur oder ein Franchise-Verhältnis zwischen Garnica und dem Kunden darstellt, und keiner von beiden darf so handeln oder sich gegenüber Dritten so darstellen, als ob dies der Fall wäre.

Verbot der Abtretung

Weder Garnica noch der Kunde dürfen ihre vertragliche Position oder die Rechte und Pflichten, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ganz oder teilweise abtreten.

Werktage

Werktage im Sinne dieses Vertrags sind alle Tage außer Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen in der Stadt Logroño (Spanien) („Werktage“).

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alle Fristen oder Angaben in Bezug auf „Tag“ oder „Tage“ beziehen sich auf Kalendertage, sofern nicht ausdrücklich angegeben ist, dass es sich um Werktage handelt.

Anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt spanischem Recht und ist nach diesem auszulegen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Übereinkommen) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Verpflichtung zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten

Die Parteien verpflichten sich, ihre Meinungsverschiedenheiten oder Unstimmigkeiten gütlich beizulegen, wofür ihnen in gutem Glauben eine Frist von zunächst 30 Tagen eingeräumt wird, um vor Einreichung einer Klage oder Einleitung eines Schiedsverfahrens eine schriftliche Einigung zu erzielen.

Gerichtsstand

Garnica und der Kunde unterwerfen sich unter ausdrücklichem Verzicht auf jeden anderen Gerichtsstand, der ihnen zustehen könnte, der Zuständigkeit der Gerichte der Stadt Logroño (Spanien) für die Beilegung aller Fragen oder Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben könnten, einschließlich aller Fragen bezüglich des Bestehens, der Gültigkeit, der Auslegung, der Erfüllung oder der Beendigung des Vertrags.

Version	V21
Datum der letzten Aktualisierung	1. August 2025
Abteilungen der Prüfer	Kundenservice, Vertrieb, Finanzen, Qualität, Logistik, Preisgestaltung, Marketing, Recht und Compliance.